

5.

Für die Durchführung der Produktionsunterstützung ist für das Institut ein Aufwand in Höhe von \_\_\_\_\_ DM und für den Betrieb ein Aufwand in Höhe von \_\_\_\_\_ DM vorgesehen.

B.

Die Erstattung des dem Institut bei der Produktionsunterstützung entstandenen Aufwandes und die Zahlung von zusätzlichen Prämien erfolgt gemäß § 7 des Beschlusses über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden naturwissenschaftlichen und technischen Institute und \* 1 11 den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. (Hier kann gegebenenfalls auch ein Betrag für Prämienzahlungen vereinbart werden.)

7.

Das Institut verpflichtet sich, alle schutzfähigen Arbeitsergebnisse sofort seinem Büro für Neuererwesen bzw. dem des Betriebes, der die Produktionsunterstützung erhält, zur Sicherung der Schutzrechte zuzuleiten.

8.

(1) Die Vertragspartner werden Ergebnisse der Arbeiten nur in gegenseitigem Einvernehmen und nach Prüfung der Schutzrechtsfragen (Patentmeldungen usw.) veröffentlichen. Bei allen Veröffentlichungen durch Wort, Schrift oder Bild sind die Erfinder bzw. Neuerer der Vertragspartner zu nennen.

(2) Alle mit der Durchführung der Produktionsunterstützung beauftragten Mitarbeiter der Vertragspartner wahren bezüglich dieser Arbeiten die gebotene Schweigepflicht

9.

Der Betrieb verpflichtet sich, die bei der Produktionsunterstützung gewonnenen positiven Erfahrungen und Ergebnisse sofort in der Praxis anzuwenden.

10.

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie sind als Nachtragsvereinbarung abzuschließen.

11.

Sonstige Vereinbarungen

(Ort) ..... (Ort) .....  
(Datum) ..... (Datum) .....

Für den Auftraggeber ..... Für den Auftragnehmer .....

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Einschränkung des Bezuges von**  
**Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs**  
**durch gesellschaftliche Bedarfsträger.**

Vom 2. September 1963

Das Präsidium des Ministerrates hat den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission beauftragt, die Anlage zum Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 über die Einschränkung des Kaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe, Einrichtungen, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe (GBI. II S. 139) entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und Möglich-

keiten zu verändern. Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister der Finanzen wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Die Neufassung der Anlage zum Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 wird hiermit für verbindlich erklärt (Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 2. September 1963

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

	Schlüsselliste	
	für Produk- tion, Material- wirtschaft und Außenhandel	zum Waren- umsatz und Warenfonds
1. Personenkraftwagen	23 41000	7310
2. Motorräder	23 51200	7333-63
3. Motorroller	23 51100	7338
4. Kleinroller KR 50	aus 23 46000	7339
5. Faltboote, Schlauch- und Badeboote sowie starre Boote außer Motorboottypen „Jupiter“, „Habicht“, „Viola* und Trainings- motorboote, Paddel- und Ruderboote, für die Bootsausleihstationen, Kanadier-Wettkampf- boote sowie Rettungs- und Beiboote	24 71000	7380
6. Haushaltskühlchränke	26 47100	7176
7. Gußeiserne Badewannen	26 48200	7116
8. Elektroherde	27 47200	7521
9. Kombinierte Gas-/Kohle- herde	26 79115	7167
10. Eßbestecke, rostfrei und in Silberauflage	26 53 400	7126—27
11. Emaillegeschrir (Blechern.)	26 48 100	7111
12. Taschentransistoren- empfänger	aus 27 63 400	7557
13. Fernsehgeräte und -truhen	27 64 100	7560
14. Pianos und Flügel	3152 000	5411
15. Haus- und Küchengeräte sowie Campinggeräte aus Polyäthylen wie Wannen, Eimer, Schüsseln	aus 14 59 100	7190
16. Kelchglas, mundgeblasen	39 14 200	6246
17. Großuhren	aus 28 22 000	7745-48
18. Spiegelreflexkameras	aus 28 54 000	7710
19. Belichtungsmesser	aus 28 55 000	7735
20. Vergrößerungsgeräte	28 57 000	7734

\* Anordnung ONr. 2) (GBI. II 1953 Nr. S8 S. 335)